



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 47 • 73. Jahrgang

24. November 2018

Jahresabschluss der IPM Immobilien Projekt Management Düsseldorf GmbH zum 31.12.2017

„Die Gesellschafterversammlung der IPM Immobilien Projekt Management Düsseldorf GmbH hat den am 01.10.2018 festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DWP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 10. Juli 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IPM Immobilien Projekt Management Düsseldorf GmbH** für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns

durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der

Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 13. November 2018

Manfred Kornfeld Dr. Heinrich Labbert
Geschäftsführer Geschäftsführer

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 27. November, 16 Uhr
Bezirksverwaltungsstelle 2, Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal, 1. Etage
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 27. November, 17 Uhr
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther Markt 23, Sitzungssaal
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 27. November, 17 Uhr
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12, Sitzungssaal
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel: 89-93059

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 27. November, 16 Uhr
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21, Sitzungssaal
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,
Tel: 89-97127

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 28. November, 15 Uhr
Rathaus Oberkassel, Luegallee 65, Raum 309, Sitzungssaal
Schriftführerin: Bettina Gierling,
Tel: 89-93012

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 28. November, 17 Uhr
Münsterstraße 519, 1. Etage, Sitzungssaal
Schriftführerin: Christiane Hußmann,
Tel: 89-93701

Seniorenrat

Freitag, 30. November, 10 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Claudia Stiller,
Tel: 89-95950

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 11.10.2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 03/019 - Östlich Kesselstraße -
Gebiet zwischen Franziusstraße, Holzstraße und Kesselstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03/019 - Östlich Kesselstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

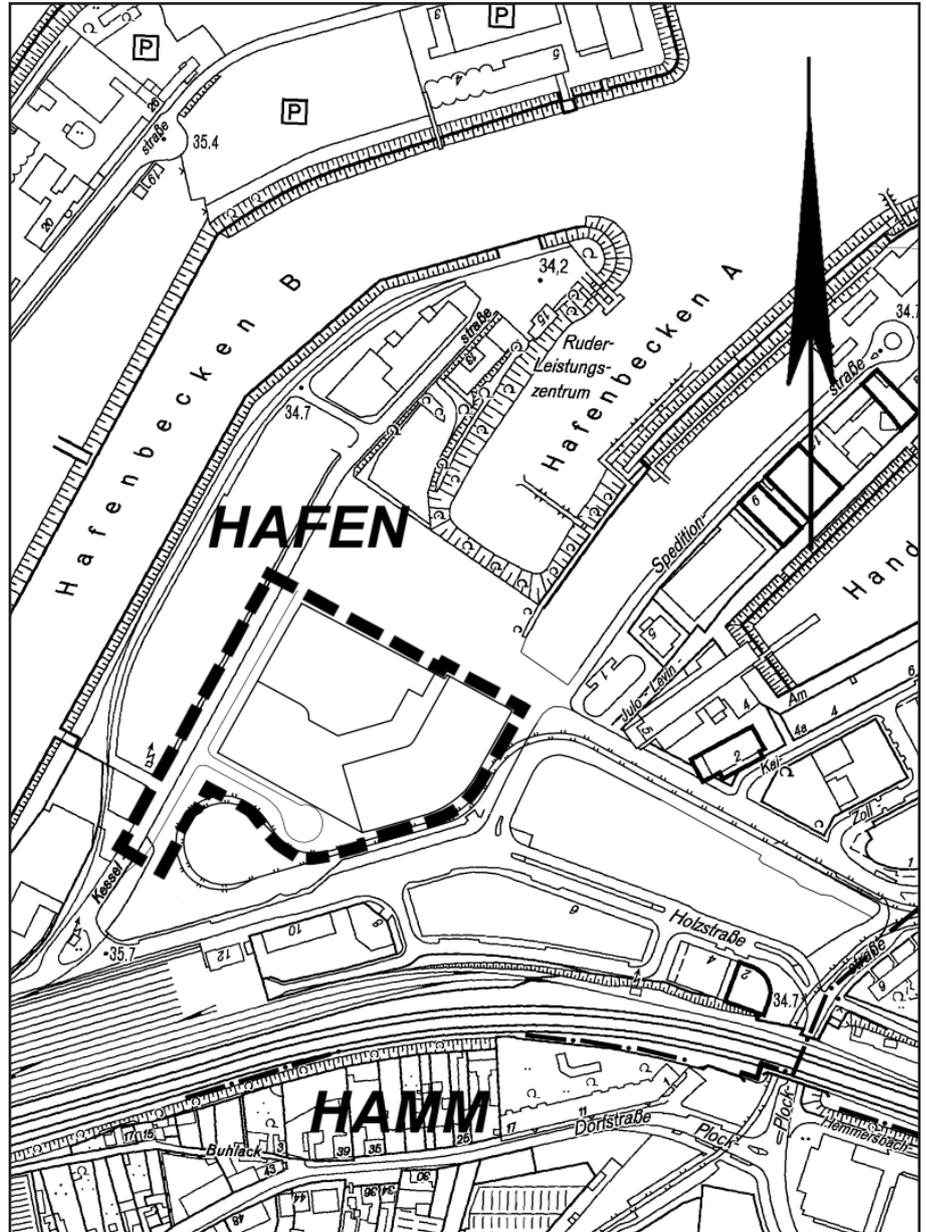
Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntma-



(Stadtbezirk 3)

chung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis

42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 08.11.2018
61/12-B-03/019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Stadtentwässerungsbetriebes am 06.11.2013 ausgestellte Dienstausweis Nr. 527 für die Mitarbeiterin Petra Frank, geb. 30.10.1964, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Die am 04.09.2014 gefertigten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslicenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr Nummern D-05-026-G-1222-0001, D-05-026-G-1222-0002, D-05-026-G-1222-0012, D-05-026-G-1222-0016, D-05-026-G-1222-0016, D-05-026-G-1222-0018, D-05-026-G-1222-0022, D-05-026-G-1222-0030, D-05-026-G-1222-0037, D-05-026-G-1222-0038, D-05-026-G-1222-0039, D-05-026-G-1222-0045, D-05-026-G-1222-0046, D-05-026-G-1222-0049, D-05-026-G-1222-0056, D-05-026-G-1222-0062, D-05-026-G-1222-0071, D-05-026-G-1222-0073, D-05-026-G-1222-007, D-05-026-G-1222-0078 ausgestellt auf das Unternehmen **“Prosecur Cash Services Germany GmbH”**, Wahlerstr. 2a, 40472 Düsseldorf, gültig bis 18.06.2023, werden gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Kraftloserklärung

Der am 06.10.2017 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Genehmigungsnummer M399, ausgestellt auf das Mietwagenunternehmen Sixt Executive GmbH Zweigniederlassung Düsseldorf, Heinz-Schmöle-Straße 2, 40227 Düsseldorf, gültig bis 09.05.2020, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 13.11.2018 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde -
Az. 26.01.01.07-1 EDDL Bauhöhen

Auslegung einer Allgemeinverfügung gem. § 13 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 18 LuftVG

Allgemeinverfügung

Im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung gem. §12 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Sind die Baubeschränkungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse in Teilen des Bauschutzbereichs für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig, können Bauhöhen festgelegt werden, bis zu welchen Bauwerke ohne die Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden können. Mit Datum vom 16.11.2018 habe ich per Allgemeinverfügung für Teile des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Düsseldorf entsprechende Regelungen getroffen. Durch die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage keine weitergehenden Zustimmungs- oder Genehmigungspflichten.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird hiermit nachstehend ortsüblich bekannt gemacht.

Entscheidung

Für den Verkehrsflughafen Düsseldorf ist ein Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG a.F. festgelegt. Sind Baubeschränkungen im Bauschutzbereich u.a. infolge besonderer örtlicher Verhältnisse für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig, können die Luftfahrtbehörden gem. § 13 LuftVG für diese Geländeteile Bauhöhen festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können. Auf dieser Grundlage wird hiermit für den Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf Folgendes verfügt:

1. Innerhalb eines Radius von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt bedürfen Bauwerke außerhalb der Sicherheitsflächen, der Anflugsektoren und des Flughafenzauns nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 10 m über Grund überschreiten.
2. Außerhalb eines Radius von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt bis zu einem Radius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt bedürfen Bauwerke, die außerhalb der Anflugsektoren liegen und nicht unter Nr. 4, Sätze 2 und 3 fallen, nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 61 m über NN (25 m über Flughafenbezugspunkt) überschreiten.
3. Innerhalb des Anflugsektors der Start- und Landebahn 15 bedürfen Bauwerke nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie die Anflugfläche der Start- und Landebahn 15 mit einer Steigung von 2 % durchstoßen.

4. Innerhalb des Anflugsektors der Start- und Landebahn 33 bedürfen Bauwerke nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn eine Zustimmung nach den Regelungen unter Punkt 1 und 2 erforderlich ist. Dies gilt nicht für den Bereich innerhalb des Radius von 4 km, in dem bisher aufgrund der Lage im Anflugsektor der Betriebsrichtung 33 Bauhöhen von über 61 m über NN ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden konnten. In diesem Bereich ergibt sich die zustimmungspflichtige Bauhöhe aus der bisherigen Steigung des Anflugsektors oberhalb 61 m über NN.

Vorstehende Regelungen gelten gem. § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Kräne, Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme und andere Anlagen und Geräte. Soweit für Bauwerke und die unter § 15 Abs. 1 genannten Objekte keine Baugenehmigung erforderlich ist, bedürfen sie gem. § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Regelungen Nr. 1 – 4 sind auch für Genehmigungen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG anzuwenden.

Eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung nebst Rechtsbehelfsbelehrung liegt für 2 Wochen in der Zeit vom 26.11.2018 bis zum 10.12.2018 (einschließlich)

in der Landeshauptstadt Düsseldorf beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.30 bis 13.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Die Auslegungsunterlagen können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

- des Bescheides 5327 0005 1018 2966 SB 12 vom 19.10.2018 an Fatih Karatay, Willem Barendszstraat 43, 6828 ZJ Arnhem, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1018 3725 SB 11 vom 18.10.2018 an Jimi Barghouth, Släggbacken 7 Lgh 1303, 171 53 Solna, Schweden
- des Bescheides 5329 0005 0216 5693 SB 17 vom 11.09.2018 an Sürmeli Hazer, Joh.-Flintrop-Straße 43, 40822 Mettmann
- des Bescheides 5327 0005 0989 0132 SB 09 vom 09.10.2018 an Jacek Tadeusz Kornelski, 63-004 Gowarzewo, Polen
- des Bescheides 5327 0005 0994 5093 SB 03 vom 10.10.2018 an Dirk van der Vaart, Kerkplein 3a, 9843 HB Grijpskerk, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0989 0310 SB 11 vom 08.10.2018 an Michael van Rooijen, Kasteelloop 2 Bus 3, 2300 Turnhout, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 0996 3920 SB 09 vom 09.11.2018 an Daniel Vaughan, Coley Place 18, RG1 6AD Reading, Großbritannien
- des Bescheides 5329 0005 0223 2420 SB 09 vom 22.10.2018 an Maren Bianca Dechant, In der Karpendelle 1, 40882 Ratingen
- des Bescheides 5327 0005 1019 1620 SB 08 vom 12.11.2018 an Mark Murfitt, Station Road 0, IP27 9AD Lakenheath, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 1025 9489 SB 12 vom 26.10.2018 an Karin Krings, BPM 3480517, Zur Bürgerwehr 28, 54516 Wittlich
- des Bescheides 5327 0005 0952 1846 SB 09 vom 11.10.2018 an Fahmi Ali, Petrishoff 42, 5401 ST Udem, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1007 0823 SB 10 vom 02.10.2018 an Mohammed Hamdi, Wielewaalstraat 9/4, 2610 Antwerpen, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1017 6044 SB 13 vom 09.11.2018 an Liam Jones, Brookhill Road 9, L20 3JH Bootle, Großbritannien
- des Bescheide 5327 0005 1007 1072 SB 17 vom 15.10.2018 an Erik van Loo, Heuvelan 21, 3016 GI Rotterdam, Niederlande
- des Bescheides 5372 0005 1013 5534 SB 02 vom 11.10.2018 an Dave JM Evers, Kokelestraat 72, 6462 ET Kerkrade, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0979 0227 SB 17 vom 05.10.2018 an Conner Carl Simons, Bleijerheidstraat 159, 6463 AJ Kerkrade, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1026 3494 SB 17 vom 08.11.2018 an Alexander Aghas, Lovely Lane 154, WA5 1PH Warrington, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 1026 5454 SB 17 vom 08.11.2018 an Alexander Aghas, Lovely Lane 154, WA5 1PH Warrington, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 1004 1556 SB 14 vom 28.09.2018 an Agata Zdzislawa Pajor, Jeziorany 6, 31-761 Kraków, Polen
- des Bescheides 5327 0005 1009 4846 SB 59 vom 11.10.2018 an Johannes R H Kroes, Anjelierstraat 119, 6414 ES Heerlen, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0994 6510 SB 57 vom 04.10.2018 an Patryk Woloszyn, Hamernia 96, 23-460 Hamernia, Polen
- des Bescheides 5327 0005 0953 3887 SB 19 vom 08.10.2018 an Ümit Sahin, Djef Swennenstraat 1 App. 3, 3500 Hasselt, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1025 7036 SB 53 vom 08.11.2018 an Andrzej Boron, 11 Wellers Close, S40 8FG Totton, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0996 4390 SB 58 vom 02.10.2018 an Mathias Ummels, Rue de Berneau 135, 4600 Vise, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1020 6830 SB 61 vom 08.11.2018 an Qamar Omar, Chatsworth Road 6, BB1 8 Bickburn, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0969 2829 SB 52 vom 12.10.2018 an Nevzat Cingoz, Apeldoornseweg 86, 6814 BM Arnhem, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1019 7750 SB 53 vom 07.11.2018 an Vadims Valters, 8 Rowan Close, 133RW Wisbech, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 0979 1673 SB 53 vom 31.10.2018 an Ion Dinu, Dittfeldstraße 104, 47179 Duisburg
- des Bescheides 5327 0005 0994 7770 SB 111 vom 17.09.2018 an Arman Abrahamjan, Eltingerhof 18, 6921 DA Duiven, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 0967 7692 SB 111 vom 18.09.2018 an Zakaria El Bakhouhi, Rue de Curé 35, 1190 Brüssel, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 0981 7818 SB 116 vom 02.11.2018 an Florin Gogu, Am Roßpfad 9, 52399 Merzenich
- des Bescheides 5327 0005 0944 3020 SB 119 vom 11.10.2018 an Moured Moumene, 17 Avenue Paul Vailant Couturier, 94110 Arcueil, Frankreich
- des Bescheides 5327 0005 9858 5964 SB 117 vom 19.03.2018 an Lorant Keseru, Orgona Ul. 6/3, 8182 Berhida, Ungarn
- des Bescheides 5329 0005 0225 0593 SB 114 vom 07.11.2018 an Alexander Michael Duffy, Jakob-Kneip-Straße 8, 47877 Willich

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Migration und Integration Abt. Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 12.11.2018, Aktenzeichen 54/314 – HIB - SO 112/18 an den srilankischen Staatsangehörigen Imthiyas SALI, ohne gemeldete Anschrift.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde, Willi-Bekker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

der Ordnungsverfügung vom 28.09.2018, Aktenzeichen 33/53 – 484/18 (5093) an Herrn Mandiep Singh, zuletzt wohnhaft: Burg. Meuwissenstraat 1, NL- 6101 NP Echt/Niederlande.

der Ordnungsverfügung vom 19.09.2018, Aktenzeichen 33/53 – 460/18 (7139) an Frau Ana Maria Vizitii, zuletzt wohnhaft: Worringer Straße 68, 40211 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Fischereigenossenschaft Anger, Dickels- und Schwarzbach

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Genossenschaftsversammlung
Am Mittwoch, 05.12.2018, 18.00 Uhr
Im Bauernhof Cafe Groß-Ilbeck
Ilbeckweg 40, 40882 Ratingen

12.11.2018

Spiecker
Vorsitzender

Ergänzung der Tagesordnung

13. Information der Mitglieder zur DatenschutzgrundVO